# Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen

# Abkürzungsverzeichnis

abH ausbildungsbegleitende Hilfen

ABH Ausländerbehörde

Abs. Absatz

AE Aufenthaltserlaubnis
AsA Assistierte Ausbildung

AsylG Asylgesetz

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz
AufenthV Aufenthaltsverordnung

Ausl. Ausland

AuswG Auswanderungswesen

AVwV - AufenthG Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

BAB Bundesagentur für Arbeit
BAB Berufsausbildungsbeihilfe

BaE Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BeschV Beschäftigungsverordnung
BFD Bundesfreiwilligendienst

BvB Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

EQ Einstiegsqualifizierung

FbW Förderung der beruflichen Weiterbildungen

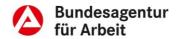
FÖJ Freiwilliges öffentliches Jahr FSJ Freiwilliges soziales Jahr FreizügG/EU Freizügigkeitsgesetz EU GA Geschäftsanweisung

GG Grundgesetz Inl. Inland

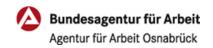
MAbE Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

NE Niederlassungserlaubnis VB Vermittlungsbudget

ZAV Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Agentur für Arbeit









Aufenthaltsstatus	Anmerkung (ggf. Nebenbe- stimmungen)	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung¹	Sozialleis- tungen <sup>2</sup>	zuständig	Mögliche Förderung SGB II <sup>3</sup> und III <sup>4</sup>	Sprach- kurse <sup>5</sup>
Asylbewerber/in mit Aufenthalts-gestat- tung § 55 AsylG Zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt gestattet	Nebenbestim- mung: "Erwerbs- tätigkeit nicht ge- stattet"	unter 3 Monate Wartefrist zum Arbeitsmarkt	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeits-förde- rung: BA	unter 3 Monate <sup>6</sup> für alle Asylbewerber/innen  • Beratung §§ 29ff. • Vermittlung in zukünftige betriebliche Ausbildung  unter 3 Monate, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia)  • Vermittlung in künftige Arbeit § 35 ff • Selbstunterrichtungsangebote § 40 ff • Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) § 44 • Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) § 45	Zulassung zum In- tegrations- kurs mög- lich, z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Soma- lia)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Besteht Zugang zum Arbeitsmarkt erst nach einer bestimmten Wartefrist oder fallen bestimmte Prüfungspunkte nach einer bestimmten Zeit weg, kommt es darauf an, wie lange der bisherige Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einem Ankunftsnachweis, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel war.

Wenn die Zustimmung der BA für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich erforderlich ist, entfällt nach der BeschV in bestimmten Fällen die Vorrangprüfung bzw. die Zustimmung ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich, z.B. bei Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU nach 2 Jahren Vorbeschäftigung oder 3 Jahren Voraufenthalt (§ 9 BeschV). Wenn in dieser Spalte bei Drittstaatsangehörigen "Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet" oder "unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet" steht, trägt die Ausländerbehörde dies als Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel bzw. in die Aufenthaltsgestattung oder Duldung ein. Ist diese Nebenbestimmung nicht vermerkt, muss dies vor einer Arbeitsaufnahme geändert werden. Eine Beschäftigung ist eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG; § 7 Abs. 1 SGB IV).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II besteht ein Ausschluss von Leistungen nach SGB II ggf. während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt etc. Besteht kein Zugang zu Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II, müssen Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach SGB XII durch das Sozialamt erbracht werden (Art. 1 Abs.1; 20 Abs. 1 GG). Bei vielen Aufenthaltstiteln ist die Unabhängigkeit von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung Erteilungsvoraussetzung. Daher kann der Leistungsbezug den Widerruf des Aufenthaltstitels zur Folge haben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Zugang besteht, soweit kein genereller Ausschluss von Leistungen nach SGB II vorliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei einem zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugangs steht der Betreffende den Vermittlungsbemühungen der BA zu Verfügung (§ 138 Abs. 5 SGB III; BA, GA zu § 138 SGB III, 138.49; 138.156); Erwerbsfähigkeit nach §8 SGB II liegt ebenfalls vor. Daher ist eine Arbeitslosmeldung möglich und es besteht – unter den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer/innen – Zugang zu allen Leistungen des SGB III zur Arbeitsmarktintegration. Bei den Leistungen zur Ausbildungsförderung (BAB, AsA, BvB, abH, BaE) müssen – zusätzlich zu den Voraussetzungen, die auch für Inländer/innen gelten- bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, vgl. §§ 52 Abs. 2; 59; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2; 132 SGB III). Keine Angaben zum Zugang zu Ausbildungsförderung werden bei den Aufenthaltstiteln gemacht, bei denen sich die Fragen nach dem Zugang nicht stellt, z.B. bei der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG). Die Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach SGB III sind in der Regel Ermessensleistung; auf Beratung und Vermittlung besteht ein Anspruch.

<sup>5</sup>Bei manchen Aufenthaltstiteln ist ein bestimmter Grad an deutschen Sprachkenntnissen Erteilungsvoraussetzung; daher kann der Besuch eines Integrationskurses, bei dem maximal das Sprachniveau B1 erworben

Bei manchen Aufenthaltstiteln ist ein bestimmter Grad an deutschen Sprachkenntnissen Erteilungsvoraussetzung; daher kann der Besuch eines Integrationskurses, bei dem maximal das Sprachniveau B1 erworben werden kann, nicht erforderlich sein. Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Integrationskurs ist, dass die Ausländer/innen eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bzw. wenn wegen des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung kein Arbeitsmarktzugang besteht (§§ 61 Abs. 1; 47 Abs. 1 AsylG).



Nebenbestimmung: "Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet"

## Zwischen 4. und 15. Monat, wenn

- Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde und
- keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat<sup>7</sup>, wenn der Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde.

Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (Erteilung nach Vorrangprüfung (VP), Beschäftigungsbedingungsprüfung und Prüfung von Versagungsgründen (Leiharbeit) durch Operativen Service).

#### ACHTUNG:

Wegfall der Vorrangprüfung und Möglichkeit von Leiharbeit für drei Jahre in einzelnen Agenturbezirken; in Nds. in allen Agenturbezirken (vgl. Anlage zu § 32 BeschV)

Zustimmung entfällt insbesondere bei (§ 32 Abs. 4 und 2 BeschV); sog. zustimmungsfreie Beschäftigung):

- Berufsausbildung
- Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme
- Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium
- Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums
- Praktika im Rahmen EU- geförderter Programme
- FSJ, FÖJ, BFD
- Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt
- Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG
- bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung
- bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV
- Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

VP entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei (§ 32 Abs. 4 und 5 BeschV):

- Härtefälle (z.B. Traumatisierung)
- anerkannter Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen
- inländischer qualifizierter Ausbildung oder anerkannter ausl. Ausbildung bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV)
- Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausl. Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind
   Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet

#### ab 4. Monat, wenn

- Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde und
- keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat<sup>8</sup>, wenn der Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde.

## Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III

- Beratung §§ 29ff.
- Vermittlung §§ 35ff.
- Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen (FbW) §§ 81 ff.
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) (VB) § 44
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) § 45, z.B.
   PerF und PerjuF.
- Berufsorientierung § 48
- Eingliederungszuschüsse §§ 88 ff.
- EQ § 54a
- Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff

Berufsbezogene Deutschsprachförderung:

a) Zugang zum ESF-BAMF-Programm ab Sprachniveau A1 GER

b) Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG, z.Z. möglich bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia) i.d.R. ab Sprachniveau B1 **GER** 

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana, Albanien, Kosovo, und Montenegro (Anlage II zu § 29a AsylG).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> vgl. Fn. 7.



	Nebenbestim- mung: "Beschäfti- gung gestattet" möglich	Zwischen 16. und 48. Monat entfällt die Vorrangprüfung überall völlig, Leiharbeit ist möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV).  ab 49. Monat ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der AB, Leiharbeit ist möglich Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet			Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§§ 59 Abs. 3, 132 Abs. 1 SGB III) <sup>9</sup> :  AsA, BvB, abH,  - 3 Monate Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia sowie bei individueller guter Bleibeperspektive, die auch aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorliegen können) oder  - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder  - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren  BaB,  - 15 Monate Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia sowie bei individueller guter Bleibeperspektive, die bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung vorliegt) oder  - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder  - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren  BaE  - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
Bescheinigung über die Meldung als Asyl- suchender (Ankunfts- nachweis) § 63a AsylG	Ausstellung nach Asylgesuch bis zur Ausstellung der Aufenthaltsge- stattung	Wie bei Aufenthaltsgestattung	AsylbLG	BA	Zugang wie bei Aufenthaltsgestattung	Zugang wie bei Aufent- haltsgestat- tung

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Regelungen des § 132 SGB III gelten für Maßnahmen, die bis 31.12.2018 beginnen und für BaB, wenn dies vor 31.12.2018 beantragt wurde (§ 132 Abs. 4 SGB III). Ändert sich der Aufenthaltsstatus während der Leistung, kann diese fortgesetzt werden, wenn kein Arbeitsverbot eingetreten ist (§ 132 Abs. 5 SGB III).





Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Duldung § 60a Abs. 2 AufenthG  Ein absolutes Arbeitsverbot durch die ABH besteht vor allem bei: (§ 60a Abs. 6 S. 1 AufenthG) • selbstverschuldetem Abschiebungshindernis • Asylantragstellung nach 31.8.2015 bei Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat	Eine Duldung wird erteilt, wenn die Abschie- bung aus tatsäch- lichen Gründen nicht möglich ist oder wenn eine Ausbildung be- gonnen wurde o- der wird. Eine sog. Ermessensdul- dung kann erteilt werden, wenn insbesondere dringende huma- nitäre oder per- sönliche Interes- sen dies erfordern Nebenbestim- mung: "Erwerbs-	<ul> <li>Unter 3 Monate</li> <li>Zugang nur zu sog. zustimmungsfreier Beschäftigung, insbesondere zu:         <ul> <li>Berufsausbildung</li> <li>Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme</li> <li>Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium</li> <li>Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums</li> <li>Praktika im Rahmen EU- geförderter Programme</li> <li>FSJ, FÖJ, BFD</li> <li>Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt</li> <li>Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG</li> <li>bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung</li> <li>bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen<sup>10</sup></li> <li>Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III</li> </ul> </li> <li>Zwischen 4. und 15. Monat</li> </ul>	AsylblG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Unter 3 Monate  • Beratung §§29ff.  • Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung	Zulassung zum Integ- rationskurs möglich bei Ermessens- duldung Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung: a) Zugang zum ESF- BAMF-Pro- gramm ab Sprach- niveau A1 GER
	tätigkeit nicht ge- stattet"  Nebenbestim- mung: "Beschäfti- gung nur mit Ge- nehmigung der Ausländerbe- hörde gestattet"	Beschäftigung nur mit Erlaunbnis der ABH nach Zustimmung der BA (Erteilung nach Vorrangprüfung (VP), Beschäftigungsbedingungsprüfung und Prüfung von Versagungsgründen (keine Leiharbeit) durch Operativen Service).  ACHTUNG: Wegfall der Vorrangprüfung und Möglichkeit von Leiharbeit für drei Jahre in einzelnen Agenturbezirken; in Nds. in allen Agenturbezirken (vgl. Anlage zu § 32 BeschV)  VP entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei (§ 32 Abs. 5 BeschV):  Härtefälle (z.B. Traumatisierung)  anerkannter Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen			Ab 4. Monat Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III  Beratung §§ 25ff. Vermittlung §§ 35ff FbW §§ 88ff. VB § 44 MAbE § 45 Berufsorientierung § 48 EGZ §§ 88 ff EQ § 54a Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff	b) Berufs- bezogene Deutsch- sprachför- derung nach § 45a AufenthG möglich bei Ermessens- duldung i.d.R. ab Sprachni- veau B 1 GER

<sup>10</sup>Beruf, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.



Nebenbestim- mung: "Beschäfti- gung gestattet"	<ul> <li>inländischer qualifizierter Ausbildung oder bei anerkannter ausländ. Ausbildung bei Beruf aus Positivliste</li> <li>(§ 6 Abs. 2, 3 BeschV)</li> </ul>	Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 2; 3; 132 Abs. 2 SGB III):
möglich	<ul> <li>Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausländ. Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind</li> <li>Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet</li> <li>Zwischen 16. und 48. Monat entfällt die Vorrangprüfung überall völlig; Leiharbeit ist möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV).</li> </ul>	AsA, abH - 12 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren
	<b>Ab 49. Monat</b> ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH, Leiharbeit möglich; Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet	BaB <sup>11</sup> - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines El- ternteils in den letzten 6 Jahren
		BVB - 6 Jahre Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren
		BaE - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines El- ternteils in den letzten 6 Jahren

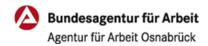
<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend (§§ 122 Abs. 2; 59. 132 SGB III)



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Freizügigkeit für Uni- onsbürger/innen: Ar- beitnehmer/innen, Arbeitssuchende,		Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II  Bei Leis- tungsaus-	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
Selbständige etc. § 2 FreizügG/EU			schluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: SGB XII		Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 4; Abs. 3 SGB III): - Kinder von Unionsbürgern, die nicht als Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten /Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten - Bei Beschäftigungsverhältnis im Inland vor Ausbildungsbeginn, das in inhaltlichem Zusammenhang mit der Ausbildung steht - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Freizügigkeit für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen § 3 FreizügG/EU	Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienange- hörige (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II bei Leis- tungsaus- schluss SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III): BAB, AsA, BvB, abH, BaE.	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Freizügigkeit für nicht erwerbstätige Unions- bürger/innen und ihre Familienangehörigen § 4 FreizügG/EU	Bei unangemesse- nem Sozialleis- tungsbezug Fest- stellung des Ver- lustes des Freizü- gigkeits-rechts möglich	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum In-teg-
					- 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	rationskurs möglich



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Daueraufenthalts- recht nach fünfjähri- gem Aufenthalt § 4a FreizügG/EU	Ausstellung einer Daueraufenthalts- karte (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis-	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
					tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III): BAB, AsA, BvB, abH, BaE.	Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Freizügigkeit nach EWR-Vertrag Lichtenstein, Norwe- gen, Island	Geltung der glei- chen Regeln wie bei Unionsbür- ger/innen (§ 12	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
	FreizügG/EU)				Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang wie für Unionsbürger (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB III) siehe oben	Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Freizügigkeit nach Freizügigkeitsabkom- men der Schweiz mit der EG	Geltung ähnlicher Regeln wie bei Unionsbürger/in- nen (§ 28; 56 Abs.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
	2 AufenthVO) Ausstellung einer "Aufenthaltser- laubnis-Schweiz"				Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang wie für Unionsbürger (BA GA BAB 59.1.13 ) siehe oben	Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltser- laubnis für türki- sche Staatsbür- ger/innen nach	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
	dem <u>Beschluss</u> Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei				Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich





Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Visum § 6 Abs. 1 AufenthG	Visum Touristen, Typ- A – C	Kein Zugang zu Erwerbstätigkeit	SGB XII	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	
Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG	National Typ- D	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Erwerbtätigkeit bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel (AVwV - AufenthG 6.3.4)	SGB II  Wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist: SGB XII	JC JC	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III  Wenn Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist, besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III.	
			JGB All	Sozialamt	Wenn Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist, besteht ein eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III)  - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder  - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
Aufenthaltserlaubnis § 7 Abs. 1 Satz 3 Auf- enthG	AE in Sonderfällen	Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ab 3 Jahren ohne Zustimmung der BA Selbstständigkeit mit Erlaubnis der ABH;	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Niederlassungserlaub- nis § 9 AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im In- land	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (Zugang nur bei § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Erlaubnis zum Dauer- aufenthalt – EU § 9a AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im In- land	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis-	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
					tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)	
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 1 AufenthG	Studium	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA  Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II, (bei dem Grunde nach för- derfähigen	JC	Es besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
		Beschäftigung bei studienvorbereitenden Maßnahmen: im ersten Jahr nur während der Ferien; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA <sup>12</sup> Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)			Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 1a AufenthG	Studienbewer- bung höchstens nur 9 Monate Aufenthalt	Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA <sup>13</sup> Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II wenn eine Erwerbstä- tigkeit aus- geschlos- sen ist: SGB	ıc	Wenn die Erwerbstätigkeit nicht durch Neben- bestimmung ausgeschlossen ist, besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
			XII	Sozialamt		Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 4 AufenthG	Zur Arbeitsplatz- suche nach dem Studium bis zu 18 Mo. Die Tätigkeit muss der Qualifi- kation entspre-	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwe- cke der Ar- beitssuche	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
	chen und es muss hierfür eine AE nach §§ 18, 19, 19a oder 21 Auf- enthG erteilt wer- den können		§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)			Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen.

 $<sup>^{13}</sup>$ nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen.



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 5 AufenthG	Sprachkurs o. Schulbesuch,	Wenn der Schulbesuch eine qualifizierte Ausbildung (§ 6 Abs. 1 BeschV) vermittelt: Beschäftigung neben Schulbesuch von 10 St. in der Woche + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet (§ 16 Abs. 5a AufenthG); darüber hinaus Beschäftigung nur mit Erlaubnis ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II (bei dem Grunde nach för- derfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGBII)	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 5b AufenthG	Zur Arbeitsplatz- suche nach einer qualifizierten Aus- bildung bis zu 1 Jahr; die Tätigkeit muss der Qualifi- kation entspre- chen und es muss hierfür eine AE nach §§ 18, 21 AufenthG erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwe- cke der Ar- beitssuche § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 6 AufenthG	Drittstaatsange- hörige, die in an- deren EU- Mit- gliedstaaten stu- dieren	Beschäftigung 120 ganze Tage/240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet <sup>14</sup> darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17 Abs. 1 AufenthG, die Erteilung setzt im Regelfall die Zustim- mung der BA voraus.	Betriebliche Aus- und Weiterbil- dung	Wenn es sich um eine qualifizierte Ausbildung (§ 6 Abs. 1 BeschV) handelt: Beschäftigung neben der Ausbildung 10 St. in der Woche gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II (bei dem Grunde nach för- derfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> AVwV 16.6.1.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 17 Abs. 3 AufenthG	Zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung bis zu 1 J.; die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und eine AE nach §§ 18, 21 AufenthG muss erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (Wegen des Aufenthalts zum Zwe- cke der Ar- beitssuche, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBII)	Sozialamt	Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 1 AufenthG Bei überwiegend betrieblicher Bildungsmaßnahme setzt die Erteilung der AE die Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung) voraus.	Bildungsmaß- nahme zur Aner- kennung einer ausländischen Be- rufs-qualifikation bis zu 18 Mona- ten	Unselbständige Erwerbstätigkeit neben der Bildungsmaßnahme 10 St. in der Woche gestattet Darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (§ 17a Abs. 3 AufenthG) Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 4 AufenthG	Zur Arbeitsplatz- suche nach der Anerkennung bis zu 12 Mo.; die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und eine AE nach §§ 18-20 AufenthG muss erteilt wer- den können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen §7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 5 AufenthG	Zum Ablegen ei- ner Prüfung zur Anerkennung ei- ner ausländi- schen Berufsqua- lifikation	Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet <sup>15</sup>	SGB II wenn eine Erwerbstä- tigkeit aus- geschlos- sen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 18 AufenthG für be- stimmte Staatsange- hörige, Einreise ohne Visum möglich	Andorra, Austra- lien, Israel, Japan, Kanada, der Re- publik Korea, von Monaco, Neusee- land, San Marino, USA	Zustimmung zur Erteilung einer Erlaubnis für die Ausübung einer Beschäftigung kann unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers für jede Beschäftigung erteilt werden (§ 26 BeschV).	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Anspruch auf In-teg- rationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 18 Abs. 2 bis 4 Auf- enthG	Beschäftigung <sup>16</sup>	Erteilung der AE mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot, nach Zustimmung der BA. Vorrangprüfung fällt u.a. weg bei:  inl. Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung  anerkannten ausl. Berufsausbildungsabschluss bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV)  Zustimmung fällt u.a. weg bei:  inl. Hochschulabschluss (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV)  Führungskräfte und Wissenschaftler (§§ 3, 5 BeschV)  BFD oder FSJ (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV)  Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA;  Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf In-teg- rationskurs

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Wegen der Gesetzbegründung (BT-Drs. 18/4087, S. 40), nach der eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet sein soll, ist es möglich, dass die ABH die Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" einträgt.

<sup>16</sup> Nach § 26 Abs. 2 BeschV kann die Zustimmung bei Personen aus Albanien, Kosovo, und Montenegro, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien unter bestimmten Voraussetzungen für jede Arbeits- und Ausbildungsstelle erteilt werden.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 18a Abs. 1 AufenthG (Ermessensentscheidung)	Erteilungsvoraus- setzungen u.a.: Duldung nach § 60a AufenthG und mind. B1 und - Inl. Hochschul- abschluss oder - Inl. qualifizierte Berufsausbildung oder - anerkannter ausl. Hochschul- abschluss und 2 J. entsprechende Beschäftigung im Inl 3 Jahre Beschäftigung im Inl., die qualifizierte Be- rufsausbildung voraussetzt	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot nach Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung; Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
Aufenthaltserlaubnis § 18a Abs. 1a Auf- enthG (Anspruch)	Erteilungsvoraus- setzungen u.a.: - Duldung wegen der Ausbildung nach § 60a Abs. 4 AufenthG - mindestens B1 - erfolgreicher Abschluss dieser Ausbildung - Beschäftigung entsprechend der Ausbildung,	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot nach Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung; Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
Niederlassungserlaub- nis § 18b AufenthG	Absolventen deut- scher Hochschu- len	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 18c AufenthG	Zur Arbeitsplatz- suche bei inländi- schem oder aner- kanntem /ver- gleichbaren ausl. Hochschulab- schluss bis zu 6 M. <sup>17</sup>	Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 18c Abs.1 Satz 3 AufenthG)	SGB XII ((Wegen fehlender Erwerbsfä- higkeit, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 8 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Niederlassungserlaub- nis § 19 AufenthG	Hochqualifizierte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	ıc	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Blaue Karte EU §19a AufenthG	Blaue Karte EU bei - inländischem o- der anerkanntem/ vergleichbaren ausländischen Hochschulab- schluss und bestimmtem Ge- halt	Erteilung der Blauen Karte EU mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für ein konkretes Stellenangebot durch ABH nach Zustimmung der BA: Keine Zustimmung erforderlich: (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) - bei bestimmter Gehaltshöhe (mind. 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) - inl. Hochschulabschluss, bestimmtem Beruf <sup>18</sup> und bestimmter Gehaltshöhe (mind. 52 % der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV)  Vorrangprüfung entfällt bei (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) bestimmtem Berufen <sup>19</sup> und ab einer bestimmter Gehaltshöhe (mind. 52 % der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV)  Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung  Zulassung zum In-tegrationskurs möglich

\_

 $<sup>^{17}</sup>$  Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Beruf, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. Fn. 18.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Niederlassungserlaub- nis § 19a Abs. 4 AufenthG	Für Inhaber der Blauen Karte EU nach 33 Mo., bei ausreichenden Deutschkenntnis- sen nach 21 Mo.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 20 AufenthG	AE als Forscher	Beschäftigung für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und Ausübung von – auch selbstständigen – Tätigkeiten in der Lehre gestattet  Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständigkeit – außerhalb der Lehre- mit Erlaubnis der ABH	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 21 Abs. 1 bis 5 Auf- enthG	Zur Ausübung selbstständiger Tätigkeit	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit der ABH Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Anspruch auf In-teg- rationskurs
Niederlassungserlaub- nis § 21 Abs. 4 Satz 2 Auf- enthG	Für Selbstständige nach 3 Jahren	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 22 Satz 1 AufenthG	Aufnahme aus dem Ausland	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 22 Satz 2 AufenthG	Erklärung der Auf- nahme durch BMI zur Wahrung poli- tischer Interessen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	wegen Krieg im Heimatland	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	aus anderen Gründen: Altfallregelung nach § 104a/b AufenthG, Bleibe- rechtsregelungen	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 2 AufenthG	Bei besonders ge- lagerten politi- schen Interessen, (Aufnahmezusage des Bundes)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Anspruch auf In-teg- rationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 4 AufenthG	Neuansiedlung von Schutzsu- chenden	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf In-teg- rationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 23a AufenthG	Härtefälle (Nds. Härtefallkommis- sion)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorrübergehen- den Schutz (Um- setzung EU-Richt- linie 2001/55/EG)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6).	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich-

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorrübergehen- den Schutz we- gen "Krieg im Heimat- land" (Umsetzung EU-Richtlinie 2001/55/EG)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6).	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum In-teg rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG § 25 Abs. 1 AufenthG § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG:	Anerkannte Asylberechtigte; nach der GFK anerkannte Flüchtlinge;	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB , ASA, BvB, ABH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf In-teg- rationskurs
§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG	subsidiär Schutz- berechtigte					
Aufenthaltserlaubnis §§ 25 Abs. 3 AufenthG	National Schutz- berechtigte	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):  BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren  BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren-	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden hu- manitären oder	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
	persönlichen Gründen für 6 M. (kann verlängert werden)				Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB,ASA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	derung
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Verlängerung der Aufenthaltser- laubnis bei außer- gewöhnliche	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	ıc	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III.	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
	Härte				Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistun-	derung
					gen zur Ausbildungsförderung nach SGB III:	7
					(§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):	Zulassung zum In-teg- rationskurs
					BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder	möglich
					- 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder	
					- 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines El- ternteils in den letzten 6 Jahren	
					BvB, BaE:	
					<ul><li>- 15 Mo. Voraufenthalt oder</li><li>- 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder</li></ul>	
					- 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
Aufenthaltserlaubnis	Opfer von Strafta-	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen	Berufsbe-
§ 25 Abs. 4a u 4b Auf- enthG	ten (Menschen- handel und Ar-	Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet			Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	zogene Deutsch-
entilo	beitsausbeutung)				SGD II UIIU III	sprachför-
					Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III:	derung
					BAB, AsA, BvB, abH, BaE:	Zulassung
					Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III)	zum In-teg-
					<ul> <li>5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder</li> <li>3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines El-</li> </ul>	rationskurs möglich. <sup>20</sup>
					ternteils in den letzten 6 Jahren	mognen.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Bei der Verlängerung der AE für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG: Anspruch.

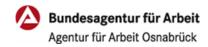
Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen un-möglich und die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monaten zu-	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistun- gen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg rationskur
	rückliegt				BAB, AsA, , abH:  - 3 Mo. Voraufenthalt oder  - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder  - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren  BvB, BaE:  - 15 Mo. Voraufenthalt oder  - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder  - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	möglich
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung liegt über 18 Monate zurück	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):  BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren  BvB, BaE:	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum In-teg rationskur möglich
					- 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines El- ternteils in den letzten 6 Jahren	

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 25a AufenthG	Für gut integrierte junge Menschen unter 21 Jahren, deren Eltern und.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
	Geschwister nach Aufenthalt von				Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB	derung
	über 4 Jahren				III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Für Ver- wandte
					335, 3 6 7.33. 2 7 2 57.10 57	Zulassung
						zum In-teg- rationskurs
						möglich
Aufenthaltserlaubnis § 25b AufenthG	Bleiberechtsrege- lung	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des	Berufsbe- zogene
, <u>150 / Id. C. I. I. C</u>	- über 6 Jahre mit				SGB II und III	Deutsch-
	Kindern - über 8 Jahre.				Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis-	sprachför- derung
	ohne Kinder				tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB	derung
					III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Anspruch auf In-teg-
					SGB III, 9 6 AUS. 2 IVI. 1 BAIOG)	rationskurs
Niederlassungserlaub- nis	Für Asylberech- tigte und aner-	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des	Berufsbe- zogene
§ 26 Abs. 3 oder Abs. 4	kannte GFK				SGB II und III	Deutsch-
AufenthG	Flüchtlinge nach 5 oder 3 J.; für Dritt-				Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis-	sprachför- derung
	staatsangehörige				tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB	
	mit AE §§ 22-26 AufenthG (aus hu-				III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)	Zulassung zum In-teg-
	manitären Grün-				W. 2 305 III)	rationskurs
A C 11 11 1 1 1 1	den etc.) nach 5 J.					möglich
Aufenthaltserlaubnis § 28 AufenthG	aus familiären Gründen: Ehegat-	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des	Berufsbe- zogene
	ten, minderj. Kin-				SGB II und III	Deutsch-
	der von Deut- schen; Eltern von				Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leis-	sprachför- derung
	minderj. Deut-				tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB	derung
	schen.				III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Anspruch auf In-teg-
					JOB III, Y O AUS. 2 IVI. 1 DAIUG	rationskurs



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
§ 30 AufenthG	Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
					Als Ehegatten oder Lebenspartner eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis:	derung
					Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB	Anspruch auf In-teg-
					III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	rationskurs
					Als Ehegatten, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistun- gen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):	
				BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren		
				BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren		

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 31 AufenthG	Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Trennung	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):  BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren  BVB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum In-tegrationskur möglich
					- 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines El- ternteils in den letzten 6 Jahren	
Aufenthaltserlaubnis § 32 AufenthG	Minderj. Kinder von Ausländern	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)  Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):  BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutsch- sprachför- derung  Anspruch auf In-teg- rationskur -
					BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines El- ternteils in den letzten 6 Jahren	





Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
Aufenthaltserlaubnis § 33 AufenthG	Im Inland gebo- rene Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG-  Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB IIII:	kurse  Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
					(§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):  BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren  BVB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines El-	

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 34 AufenthG	volljährig gewordene Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG-  Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: (§ 59 Abs. 1 S.2; Abs. 3; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):  BAB, AsA, abH: - 3 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum In-teg rationskurs möglich
					BvB, BaE: - 15 Mo. Voraufenthalt oder - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
Niederlassungserlaub- nis § 35 AufenthG	16 und 17- jährige nach 5 Jahren Aufenthalt	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
Aufenthaltserlaubnis § 36 Abs. 1 AufenthG	Eltern von unbe- gleiteten minderj. Flüchtlingen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf In-teg- rationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 36 Abs. 2 AufenthG	Familienangehö- rige bei außerge- wöhnlicher Härte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III.  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf In-teg- rationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 37 AufenthG	Rückkehrberech- tigte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG )	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg- rationskurs möglich
Niederlassungserlaub- nis § 38 Abs. 1 Nr.1 Auf- enthG	für ehemalige Deutsche	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung  Zulassung zum In-teg rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 38 Abs. 1 Nr.2 Auf- enthG	für ehemalige Deutsche	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG )	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum In-teg rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 38a AufenthG	Für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	Unter 1 Jahr: Beschäftigung nur mit Erlaubnis ABH nach Zustimmung der BA Wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung i.S. d. § 17 AufenthG erteilt, entfällt die Zustimmung Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Über 1 Jahr: Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf In-teg- rationskurs
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Ausländer, der sich rechtmäßig im Inland aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und rechtzeitig die Erteilung dessen beantragt (Erlaubnisfiktion)	Erwerbstätigkeit nicht gestattet <sup>21</sup> mit Ausnahme von türkischen Staatsangehörigen (AVwV 81.3.1)	SGB XII wegen feh- lender Er- werbsfähig- keit (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 8 SGB II)	Sozialamt	Soweit Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	-
	Nach Asyl-Flücht- lingsanerkennung und Anerkennung als subsidiär Schutzberechtig- ter vor der Erteilung der AE gilt der Aufenthalt ab der Anerkennung als erlaubt (§25 Abs. 1 Satz 3; Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gestattet <sup>22</sup>	SGB II	1C	Soweit Erwerbstätigkeit gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III  Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	

.

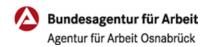
<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Da sich damit aber ein Wertungswiderspruch gegenüber der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit bei der Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG) ergibt, ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde eine Beschäftigung gestatten kann (Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 81 AufenthG Rn. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> BA, Wissensdatenbank, § 7 SGB II, WDB-Beitrag Nr.: 070065

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 2 Auf-	Bei einem Aus- länder, der sich	Beschäftigung wie bei Inhabern einer Duldung gestattet <sup>2324</sup>	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde-	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff	
enthG	rechtmäßig im			rung: BA	Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	
	Bundesgebiet auf- hält, ohne einen					
	Aufenthaltstitel zu					
	besitzen und ver-					
	spätet die Ertei-					
	lung eines Aufent-					
	haltstitels bean-					
	tragt					
	(Duldungsfiktion)					
Fiktionsbescheinigung	Wenn vor Ablauf	Zugang zu Erwerbstätigkeit wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV	Zugang zu	JC /Sozialamt	Zugang zu Leistungen wie vor Ablauf des Auf-	
§ 81 Abs. 4 AufenthG	des Aufenthaltsti-	81.4.1.1)	Sozialleis-		enthaltstitels (AVwV 81.4.1.1)	
	tels dessen Ver-		tungen wie			
	längerung oder die Erteilung eines		vor Ablauf des Aufent-			
	anderen Aufent-		haltstitels			
	haltstitels bean-		(AVwV			
	tragt wird, gilt der		81.4.1).			
	bisherige Aufent-		·			
	haltstitel vom					
	Zeitpunkt seines					
	Ablaufs bis zur					
	Entscheidung der					
	Ausländerbe-					
	hörde als fortbe-					
	stehend (Fortgel-					
	tungsfiktion)					

\_

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht 2013; § 81 AufenthG, Rn 35; Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 81 AufenthG, Rn. 26.



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

## Redaktion

Viktoria Chmoul Agentur für Arbeit Osnabrück

Telefon: 0541 980 658

**Wichtiger Hinweis:** Der Inhalt dieses Beitrages ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Die vorliegende Ausarbeitung wurde als Arbeitshilfe für die Region Osnabrück entwickelt. Sollte Ihnen trotz unserer regelmäßigen sorgfältigen Überarbeitungen eine Unstimmigkeit auffallen, so freuen wir uns, wenn Sie uns diese mitteilen für die nächste Überarbeitung.

## **Rechtliche Beratung:**

Fr. Dr. Weiser Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Stand: 29.09.2016

# Herausgeber

Agentur für Arbeit Osnabrück Johannistorwall 56 49080 Osnabrück

www.arbeitsagentur.de